S 15 AS 1511/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AS 1511/24
Datum	01.07.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 2075/24
Datum	23.10.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 1.Â Juli 2024 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger begehrt die gerichtliche Feststellung Ã¼ber das Nichtbestehen einer Erstattungsforderung des Beklagten.

Mit Bescheiden vom 16.Â November 2023 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 1.Â September bis 31.Â Oktober 2023 abschlieÃ□end Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und teilte mit, dass erhaltene Leistungen in HÃ¶he von 903,60Â â□¬ zu erstatten seien. Widerspruch gegen die genannten Bescheide erhob der KlÃ¤ger nicht.

Ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 31.Â Januar 2024 legte der Beklagte als einen

Antrag auf Ãberprüfung der bestandskrÃ¤ftigen Bescheide aus und lehnte diesen mit Bescheid vom 1.Â Februar 2024 ab. Dem hiergegen seitens des KlÃ¤gers mit Schreiben vom 20.Â Februar 2024 erhobenen Widerspruch half der Beklagte zu einem geringen Teil ab, sodass sich die Erstattungsforderung auf 836,67Â â¬ reduzierte; im Ãbrigen wies er den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 2.Â April 2024 zurÃ¼ck.

Mit â nach Erlass der Widerspruchsentscheidung beim Beklagten eingegangem â Schriftsatz vom 3.Â April 2024 nahm der KlÃ¤ger den Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 1.Â Februar 2024 zurÃ¼ck. Die gleichwohl gegen den Widerspruchsbescheid am 2.Â April 2024 erhobene Klage beim Sozialgericht (SG) Freiburg (- S 15 AS 1164/24 -) nahm der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 20.Â Mai 2024 zurÃ¼ck.

Zwischenzeitlich hatte die vom Beklagten mit der Forderungsdurchsetzung beauftragte Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â Agentur fÃ¼r Arbeit R1/Inkasso-Service â den KlÃ¤ger mit Zahlungserinnerung vom 26.Â MÃ¤rz 2024 darauf hingewiesen, dass u.a.Â die sich aus dem âAufhebungs- und Erstattungsbescheidâ vom 16.Â November 2023 ergebende Forderung noch nicht beglichen sei. Die Zahlung werde spÃ¤testens zum 11.Â April 2024 erwartet. Sollte der Zahlungstermin erfolglos verstreichen, seien weitere Schritte zu prÃ¼fen.

Am 2.Â Mai 2024 erhob der KlÃ¤ger nebst einem Antrag auf GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes gleichzeitig Feststellungsklage (- S 15 AS 1303/24 -). Die Feststellungsklage wurde mit Gerichtsbescheid vom 24.Â Mai 2024 abgewiesen; die hiergegen beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg unter dem Aktenzeichen L 2 AS 1671/24 gefÃ¼hrte Berufung ist noch anhÃ¤ngig.

Mit Schreiben vom 8.Â Juni 2024 hat der KlÃ¤ger erneut Feststellungsklage zum SG erhoben und sinngemÃ¤Ã neuerlich vorgetragen, der in der Zahlungserinnerung aufgefÃ¼hrte Bescheid des Beklagten sei ihm bis heute nicht zugegangen.

Der Beklagte ist der Klage entgegengetreten.

Mit Gerichtsbescheid vom 1.Â Juli 2024 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Klage sei aus mehreren GrÃ¼nden unzulÃ¤ssig.
WÃ¤hrend der RechtshÃ¤ngigkeit sei ein weiteres Verfahren zwischen denselben Beteiligten Ã¼ber denselben Streitgegenstand unzulÃ¤ssig. Betroffene hÃ¤tten nur einen Anspruch darauf, dass ihnen ein Gericht zur Ãberprüfung ihres Anliegens zur VerfÃ¼gung gestellt werde. Das Begehren des KlÃ¤gers, eine gerichtliche Feststellung Ã¼ber das Nichtbestehen der Forderung des Beklagten in HÃ¶he von 836,67Â â¬ betreffend den Leistungszeitraum 1.Â September bis 31.Â Oktober 2023 zu treffen, sei bereits Gegenstand des anhÃ¤ngigen Verfahrens mit dem erstinstanzlichen Aktenzeichen S 15 AS 1303/24. Gegen den am 24.Â Mai 2024 ergangenen Gerichtsbescheid habe der KlÃ¤ger unter dem Aktenzeichen L 2 AS 1671/24 Berufung zum LSG erhoben. Das Berufungsverfahren sei noch nicht abgeschlossen, sodass die Einleitung eines zweiten Klageverfahrens unzulÃ¤ssig

sei.
Hiervon unabhÃ¤ngig bestehe aber auch kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die begehrte gerichtliche Feststellung Ã¼ber das Nichtbestehen der der Zahlungserinnerung zugrunde liegenden Erstattungsforderung des Beklagten. Der KlÃ¤ger begehre vorliegend die Feststellung, dass die sich aus der Zahlungserinnerung ergebende Forderung nicht bestehe. Hierin sei eine Feststellungsklage gemÃ¤Ã Â§Â 55 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu sehen, die gegenÃ¼ber einer Gestaltungs- oder Leistungsklage grundsÃ¤tzlich subsidiÃ¤r sei. Der KlÃ¤ger habe die MÃ¶glichkeit gehabt, den der Forderung zugrunde liegenden Bescheid nach DurchfÃ¼hrung eines Widerspruchsverfahrens bzw. â im Falle ihrer Bestandskraft â eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung zu unterziehen. Insoweit sei festzustellen, dass der Bescheid vom 16.Â November 2023 durch den Beklagten im Rahmen des Zugunstenverfahrens nach Â§Â 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) einer ÃberprÃ¼fung unterzogen worden sei. Die gegen den ablehnenden ÃberprÃ¼fungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides erhobene Klage (- S 15 AS 1164/24 -) habe der KlÃ¤ger zurÃ¼ckgenommen, sodass der Erstattungsbescheid vom 16.Â November 2023 bindende Bestandskraft erlangt habe. Es sei auch weder vorgetragen noch sonst erkennbar, dass der Streitfall mit der begehrten gerichtlichen Feststellung einer endgÃ¼ltigen KlÃ¤rung zugefÃ¼hrt werden kÃ¶nne. Auch fÃ¼r eine sogenannte vorbeugende Feststellungsklage, die fÃ¼r statthaft erachtet werde, wenn sich der Forderungsschuldner gegen die Vollstreckung schlechthin wende, bestehe vorliegend kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis; weder der Beklagte noch die von ihm beauftragte Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hÃ¤tten zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bereits konkrete VollstreckungsmaÃnahmen eingeleitet.

Gegen den dem KlÃ¤ger mit Postzustellungsurkunde am 3.Â Juli 2024 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 4.Â Juli 2024 beim SG per Fax Berufung erhoben. Zur BegrÃ¼ndung wiederholt er sein Vorbringen im Klageverfahren und fÃ¼hrt weiter aus, es sei unklar, ob das Schreiben des Beklagten vom 1.Â Februar 2024 ein Bescheid sei oder nicht. Es sei eine neue Lebenserfahrung, wie eine Transformation eines vorlÃ¤ufigen Leistungsbescheides hin zu einem feststellenden Leistungsbescheid beim Beklagten und beim SG zu funktionieren habe. Weder eine Zahlungsaufforderung noch eine Mahnung habe er bezÃ¼glich der Forderung der Beklagten jemals erhalten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 1.Â Juli 2024 aufzuheben und festzustellen, dass die Forderung des Beklagten wie aus dem Schreiben vom 26.Â MÃ¤rz 2024 ersichtlich nicht besteht.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den angefochtenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des KlÃ¤gers hat keinen Erfolg.

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 23. Oktober2024 auch in Abwesenheit des KlÃ¤gers Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger ordnungsgemÃ¤Ã mit Postzustellungsurkunde vom 14. August 2024 zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden war, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann.

Die gemÃ¤Ã Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.Â 1 SGG) eingelegt worden. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die Feststellungsklage des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Zutreffend hat das SG in seiner BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass ein Klageverfahren zwischen denselben Beteiligten Ã¼ber denselben Streitgegenstand im Sinne der doppelten RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig ist (vgl. Â§Â 202 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 17 Abs.Â 1 SatzÂ 2 Gerichtsverfassungsgesetz â Â GVGÂ -). Weiter zutreffend ist das SG in seiner BegrÃ¼ndung des Gerichtsbescheides vom 1.Â Juli 2024 davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis im Sinne eines Feststellungsinteresses an der begehrten gerichtlichen Feststellung Ã¼ber das Nichtbestehen der der Zahlungserinnerung vom 26. MÃ¤rz 2024 zugrundeliegenden Erstattungsforderung des Beklagten hat. Der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen auf die BegrÃ¼ndung im angefochtenen Gerichtsbescheid des SG Bezug und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck (Â§Â 153 Abs.Â 2 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs. 2 Nr.Â 1 und Nr.Â 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 13.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024